

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	FMI05_1121
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Fondmetal
Montageposition:	Hinterachse **)
Radausführung:	35 5120L
Radausführungskennz.:	LK 120L
Radgröße:	11Jx21EH2+
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	74,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	950 kg
Reifenabrollumfang:	2410 mm

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

) Die Verwendung des Rades **FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der **Hinterachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **FMI05_1021, 40 5120L** (ABE-Nr. **52857*03**) an der **Vorderachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **FMI05_1021, 40 5120L** (ABE-Nr. **52857*03**) zu entnehmen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm		140 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 53957 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001217-B0-072
 Anlage-Nr. : DE1
 Seite : 2 / 7
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : FMI05_1121



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X70		e1*2001/116*0420*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	285/35R21	285/35R21 N295)	A02) bis A10) BF1) E50) E68) ER1)
		295/35R21	295/35R21 N305)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1)
		255/40R21	285/35R21 N295)	A02) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		255/40R21	295/35R21 N305)	A02) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		265/40R21	295/35R21 N305)	A02) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		285/35R21	325/30R21 K04)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X70		e1*2001/116*0420*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	285/35R21	285/35R21 K04) N295)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1)
		255/40R21	285/35R21 K04) N295)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		255/40R21	295/35R21 K02) N305)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		265/40R21	295/35R21 K02) N305)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
		285/35R21	325/30R21 K02)	A01) bis A10) BF1) E50) E68) ER1) V00)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

§22 53957*01

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 53957 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001217-B0-072
 Anlage-Nr. : DE1
 Seite : 3 / 7
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : FMI05_1121



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	275/35R21	275/35R21 (N285) T103)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		285/35R21	285/35R21 (N295)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		295/30R21	295/30R21 (N305) T102)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		255/35R21	295/30R21 (N305) T102)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		255/40R21	285/35R21 (N295)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		265/35R21	305/30R21 (N315)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		285/35R21	325/30R21 (K04)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	275/35R21	275/35R21 (K04) N285) T103)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		285/35R21	285/35R21 (K04) N295)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		295/30R21	295/30R21 (K02) N305) T102)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1)
		255/35R21	295/30R21 (K02) N305) T102)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		255/40R21	285/35R21 (K04) N295)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		265/35R21	305/30R21 (K02) N315)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
		285/35R21	325/30R21 (K02)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) ER1) V00)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

§22 53957*01

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X6		e1*2007/46*0412*..		
X70		e1*2001/116*0420*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X6 (Baureihe E71)	285/35R21	285/35R21 (N295)	A01) bis A10) (BF1) E69)
		255/40R21	285/35R21 (N295)	A02) bis A10) (BF1) E69) V00)
		255/40R21	295/35R21 (N305)	A02) bis A10) (BF1) E69) V00)
		265/40R21	295/35R21 (N305)	A02) bis A10) (BF1) E69) V00)
		285/35R21	325/30R21 (K04)	A01) bis A10) (BF1) E69)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X6		e1*2007/46*0412*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		10Jx21EH2+, ET40	11Jx21EH2+, ET35	
155 bis 330	BMW X6 (Baureihe F16)	275/35R21	275/35R21 (N285)	A02) bis A10) (BF1) E69a)
		275/35R21 M+S	275/35R21 M+S	A02) bis A10) (BF1) E69a)
		285/35R21	285/35R21	A02) bis A10) (BF1) E69a)
		295/30R21	295/30R21	A01) bis A10) (BF1) E69a)
		255/35R21	295/30R21	A02) bis A10) (BF1) E69a) V00)
		255/40R21	285/35R21	A02) bis A10) (BF1) E69a) V00)
		265/35R21	305/30R21	A02) bis A10) (BF1) E69a) V00)
		285/35R21	325/30R21 (K04)	A01) bis A10) (BF1) E69a)
Die Verwendung des Rades FMI05_1121, 35 5120L ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI05_1021, 40 5120L (ABE-Nr. 52857*03) an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm
Anzugsmoment: 140 Nm
- E50) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:
• Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0420*10
• Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*10
• Typ X5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0421*09

- E68a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*11
 - Typ X5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0421*10
- E69) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014:
- Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0420*10
 - Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*13
 - Typ X6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0412*07
- E69a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015:
- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*14
 - Typ X6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0412*08
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) an Achse 2 ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1900 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N305) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 305/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N315) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 315/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 53957 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001217-B0-072
Anlage-Nr. : DE1
Seite : 7 / 7
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : FMI05_1121



T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage DE1 mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI05_1121 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 15.03.2022